

2017/51

5. Februar 2018

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Leitsatz:

**Teilflächen desselben „Grundstücks“ i. S. d. Grundbuchrechts, an denen aufgrund einer Teilungserklärung Sondernutzungsrechte bestehen, sind keine eigenständigen Grundstücke i. S. v. § 19 Abs. 1 EEG 2012.**

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch den Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie die Mitglieder Dr. Brunner und Richter auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 5. Februar 2018 einstimmig folgendes Votum:

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Die Solaranlagen, die auf Flurstück [...] 2/2] in der Gemarkung [...] auf den Gebäuden mit der Anschrift [...] 6a] angebracht sind, gelten gemeinsam mit den Solaranlagen, die auf demselben Flurstück, aber auf einem anderen Gebäude mit der Anschrift [...] 6] angebracht sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als *eine* Anlage gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012<sup>2</sup>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017<sup>3</sup> vor.

---

<sup>2</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

## Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	8
2.1	Verfahren . . . . .	8
2.2	Würdigung . . . . .	8
2.2.1	Anlagenbegriff . . . . .	8
2.2.2	Vergütungsseitige Zusammenfassung . . . . .	10

### I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob zur Ermittlung der Vergütungshöhe die Solaranlagen der Anspruchstellerin mit den Solaranlagen einer anderen Betreiberin zusammenzufassen sind.
- 2 Dabei handelt es sich um folgende PV-Installationen:
  - Die am 27. Juli 2012 auf dem Dach eines Wohnhauses (im Folgenden: Wohnhaus 1) unter der Anschrift [... 6] in Betrieb genommene PV-Installation von [Frau ...] mit einer installierten Leistung von 9,69 kW<sub>p</sub> (nachfolgend: PV-1),
  - die am 28. Juli 2012 auf dem Dach eines Wohnhauses (im Folgenden: Wohnhaus 2) und einer direkt angrenzenden, ebenfalls zu Wohnzwecken ausgebauten Halle (im Folgenden: Halle 2) unter der Anschrift [... 6a] in Betrieb genommene PV-Installation der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von 9,6 kW<sub>p</sub> (nachfolgend: PV-2).
- 3 Alle drei Gebäude befinden sich auf dem Flurstück [... 2/2] der Gemarkung [...]. Dieses Flurstück weist eine Fläche von 981 m<sup>2</sup> auf und ist im Grundbuch unter einer eigenen laufenden Nummer (zuletzt 1) eingetragen.
- 4 Auf dem Flurstück befinden sich auch noch weitere Gebäude; es ist eng bebaut. Das Wohnhaus 2 und die Halle 2 sind dabei nur wenige Meter vom Wohnhaus 1 entfernt.

- 5 Von einer Halle, die direkt an das Wohnhaus 1 angrenzt (im Folgenden: Halle 1), sowie einer Halle, die an das Wohnhaus 2 und die Halle 2 angrenzt (im Folgenden: Halle 3), kragen Überdachungen aus, die ihrerseits aneinandergrenzen. Gleiches gilt für Überdachungen, die von Halle 2 und Halle 3 auskragen. Darüber hinaus weist das Wohnhaus 1 zu Wohnhaus 2 und Halle 2 keine baulichen Verbindungen auf.
- 6 Die Module der PV-1 belegen die gesamte südliche Satteldachhälfte des Wohnhauses 1. Die Module der PV-2 belegen das Flachdach der Halle 2 fast vollständig sowie die angrenzende westliche Satteldachhälfte des Wohnhauses 2 anteilig (auf zwei Dachgauben).
- 7 Das Flurstück steht im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft, die aus der Anspruchstellerin sowie ihrer Mutter und ihrem Vater besteht. Die Mutter der Anspruchstellerin, [Frau . . . ], ist zugleich Betreiberin der PV-1. Im Jahr 2000 teilten die bisherigen Eigentümer des Flurstücks, die Eltern der Anspruchstellerin, auf Grundlage einer Teilungserklärung gemäß § 8 WEG<sup>4</sup> und entsprechenden Grundbucheinträgen das Eigentum am Flurstück in Miteigentumsanteile auf, begründeten Sondereigentum an bestimmten Innenräumen der verschiedenen (teils schon vorhandenen, teils noch zu erstellenden) Gebäude und übertrugen diese teilweise der Anspruchstellerin. Weiterhin wurden Sondernutzungsrechte an bestimmten Flächen begründet.
- 8 Die Innenräume des Wohnhauses 2 und der Halle 2 stehen dabei im Wesentlichen im Sondereigentum der Anspruchstellerin; damit verbunden ist ein 2/3-Miteigentumsanteil am Flurstück. An einer Rasenfläche direkt hinter der Halle 2 sowie an einer Fläche, die im Wesentlichen eine Eingangsrampe und eine Überdachung vor dem Wohnhaus 2 einnehmen, besteht ein Sondernutzungsrecht der Anspruchstellerin.
- 9 Die Innenräume des Wohnhauses 1 stehen im Wesentlichen im Sondereigentum ihrer Eltern; damit verbunden ist ein 1/3-Miteigentumsanteil am Flurstück. An einer Rasenfläche direkt hinter der Halle 3 sowie an einer Fläche, die im Wesentlichen eine Eingangsrampe zu Halle 3 und die Überdachungen vor Halle 3 und Halle 1 einnehmen, besteht ein Sondernutzungsrecht der Eltern der Anspruchstellerin.

---

<sup>4</sup>Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WoEigG oder WEG) v. 15.03.1951 (BGBl. I S. 175) in der in BGBl. III, Gliederungsnr. 403 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 05.12.2014 (BGBl. I S. 1962).

- 10 Gemeinschaftliches Eigentum sind insbesondere Grund und Boden des Flurstücks sowie alle Gebäudeteile, die nicht im Sondereigentum stehen, u. a. die Fundamente, Umfassungsmauern, tragenden Wände und die Dachhaut<sup>5</sup> aller Gebäude. An der Fläche, auf der sich eine Art Innenhof befindet und die für alle Gebäude den Zugang zur Straße ermöglicht, bestehen keine Sondernutzungsrechte.<sup>6</sup>
- 11 Im Jahr 2001 wurde dem Wohnhaus 2 die Hausnummer „6a“ (s. o. Rn. 2) zugeteilt.
- 12 Im Mai 2012 ließ sich die Anspruchstellerin im Rahmen der Solarförderung ihres Landkreises zur Errichtung einer PV-Installation beraten und gab die PV-2 bei einem Elektroinstallationsunternehmen in Auftrag. Daraufhin entstand bei der Betreiberin der PV-1 der Wunsch, ebenfalls eine PV-Installation zu errichten; diese ließ sich im Juni 2012 beraten und beauftragte die PV-1.
- 13 Die PV-1 und die PV-2 wurden von demselben Elektroinstallationsunternehmen errichtet. Für die PV-1 und die PV-2 wurden ähnliche Unterkonstruktionen verwendet, jedoch jeweils Module und Wechselrichter unterschiedlicher Hersteller verbaut. Die PV-1 und die PV-2 weisen unterschiedliche Neigungswinkel auf (PV-1: 30°; PV-2: 10° auf der Halle 2 und 45° auf den Dachgauben des Wohnhauses 2). Für beide wurde jeweils ein eigenes Inbetriebnahmeprotokoll erstellt, eine eigene Vorrichtung zur Abregelung der Einspeiseleistung und ein eigener Stromzähler installiert, ein eigener Netzanschluss hergestellt und der jeweils erzeugte Strom wird getrennt abgerechnet. Die Anspruchstellerin und die Betreiberin der PV-2 haben die PV-1 und PV-2 getrennt voneinander sowie durch unterschiedliche Instrumente finanziert. Die PV-1 und die PV-2 werden getrennt voneinander steuerlich veranlagt und versichert.
- 14 Die PV-1 und die PV-2 werden beide in Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung betrieben.
- 15 **Die Anspruchstellerin** ist der Ansicht, dass die PV-1 und die PV-2 zwei eigenständige „Anlagen“ im Sinne des EEG seien. Denn sie bildeten keine funktionale Einheit nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Anlagenbegriff bei Solaranlagen<sup>7</sup>. Dies ergebe sich u. a. aus den in Rn. 13 genannten Tatsachen sowie daraus, dass sich die PV-1 und die PV-2 auf unterschiedlichen Teilen eines Grundstücks mit im Grundbuch eingetragenen getrennten Eigentumsverhältnissen befänden. Zudem

<sup>5</sup>Dies ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass hieran kein Sondereigentum vereinbart wurde; anders als für den Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Innenräume.

<sup>6</sup>Für den Inhalt der Teilungserklärung wird auf die Akte verwiesen.

<sup>7</sup>BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

wiesen die PV-1 und die PV-2 unterschiedliche Eigentümer und Anschriften auf, sei die bauliche und technische Infrastruktur beider Anlagen unabhängig voneinander errichtet worden und würden die PV-1 und die PV-2 auch sonst nicht als Einheit behandelt. Vielmehr könnten die PV-1 und die PV-2 z. B. getrennt voneinander abgeregelt, der erzeugte Strom getrennt gemessen werden und fielen die Kosten für die Zähler sowie Mess- und Abrechnungsentgelte getrennt an.

- 16 Das Urteil des BGH behandle auch eine andere Frage als die vorliegende, nämlich die Frage, ob mehrere einzelne PV-Module desselben Eigentümers eine funktionale Einheit bildeten. Im vorliegenden Fall lägen hingegen mit der PV-1 und der PV-2 auch nach dem vom BGH definierten „weiten“ Anlagenbegriff zwei jeweils für sich genommen baulich und technisch unabhängige Komplettanlagen vor. Es habe nie ein Gesamtkonzept vorgelegen, nach dem die PV-1 und die PV-2 funktional zusammenwirken sollten; vielmehr wollten die Anspruchstellerin und die Betreiberin der PV-1 von Anfang an unabhängig voneinander mit einer jeweils eigenen Anlage Strom erzeugen.
- 17 Die PV-1 und die PV-2 als zwei EEG-Anlagen seien zudem nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 für die Vergütungsermittlung zusammenzufassen, da sie auch keine wirtschaftliche Einheit darstellten. Dies ergebe sich aus den in Rn. 13 und 15 genannten Gründen sowie daraus, dass sämtliche Installations-, Anschluss-, Nachrüst- und sonstige Kosten stets getrennt in Rechnung gestellt würden und die PV-1 und die PV-2 räumlich voneinander unabhängig seien. Die PV-1 und die PV-2 seien zudem unabhängig voneinander geplant und gebaut worden. Hätte man diese als Gesamtprojekt geplant, wäre es zur optimalen Ausrichtung sinnvoller gewesen, die Module der PV-2 auf das nach Süden geneigte Pultdach der Halle 1 zu montieren. Dies sei jedoch aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse nicht möglich gewesen.
- 18 Schließlich sei es auch nicht Wille des Gesetzgebers gewesen, sämtliche Anlagen unterschiedlicher Eigentümer in nachbarschaftlicher Lage – z. B. bei Eigentumswohnungen oder Reihenhäusern – automatisch als Gesamtheit zu betrachten und damit alle Eigentümer später installierter Anlagen finanziell zu benachteiligen.
- 19 **Die Anspruchsgegnerin** ist zum einen der Ansicht, dass die „Anlage“ im Sinne des EEG nicht das „Solarkraftwerk“ im Sinne des BGH-Urteils sei.<sup>8</sup> Vielmehr sei die Anlage im Sinne des EEG weiterhin das einzelne PV-„Modul“; insofern mache sie sich den bislang auch in der Literatur und der Rechtsprechung der Instanzengerichte vertretenen Anlagenbegriff zu eigen. Denn das Urteil des BGH überzeuge vor dem

---

<sup>8</sup>S. Fußnote 7.

Hintergrund des Gesetzeswortlauts und der Gesetzesbegründung nicht. Weiterhin sei unklar, welche Kriterien in das vom BGH entwickelte „Gesamtkonzept“ einfließen sollten, um anhand der funktional zusammenwirkenden Einrichtungen eine Anlage von einem bloßen Anlagenbestandteil unterscheiden zu können.

- 20 Doch selbst wenn man den Anlagenbegriff des BGH zugrundelege, führe dies für die Vergütung der PV-1 und der PV-2 zu keinem anderen Ergebnis. Die PV-1 und die PV-2 seien kein einheitliches Solarkraftwerk, da sie von unterschiedlichen Anlagenbetreibern betrieben würden, sich auf separaten Gebäuden befänden, den erzeugten Strom jeweils über einen eigenständigen Netzanschluss ins Netz einspeisten und unterschiedliche Anlagenfabrikate und Wechselrichtertypen aufwiesen. In der Gesamtschau stellten sie sich nicht als ein funktional zusammenwirkendes Gesamtkonzept einzelner Einrichtungen dar, sondern als zwei getrennte Anlagen, die zufällig zeitgleich errichtet und in Betrieb genommen worden seien und sich auf demselben Grundstück befänden.
- 21 Es lägen mithin jedenfalls mehrere „Anlagen“ im Sinne des EEG vor – seien es alle einzelnen Module oder seien es nach dem BGH-Urteil die PV-1 und die PV-2.
- 22 Diese Anlagen seien jedoch gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 für die Vergütungsermittlung zusammenzufassen. Denn die PV-1 und die PV-2 befänden sich im Sinne dieser Vorschrift bereits „auf demselben Grundstück“. Dieses sei – auch nach dem Votum 2014/19<sup>9</sup> der Clearingstelle – das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne und damit vorliegend das einheitliche Flurstück 342/2. Anhaltspunkte dafür, dass ausnahmsweise der wirtschaftliche Grundstücksbegriff zugrunde zu legen sei, weil andernfalls der Zweck des § 19 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 1 EEG 2012 – die Verhinderung eines Anlagensplittings – verfehlt würde, ergäben sich ihres Erachtens nicht. So erscheine das Grundstück mit 981 m<sup>2</sup> nicht außergewöhnlich groß. Zudem stünden nach den von der Anspruchstellerin vorgelegten Plänen und Lichtbildern die Gebäude in einem engen räumlichen Zusammenhang und erschienen als Einheit.
- 23 Mit Beschluss vom 8. November 2017 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>10</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

<sup>9</sup>Clearingstelle, Votum v. 18.11.2014–2014/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/19>.

<sup>10</sup>In der Fassung v. 24.06.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.



Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flurstück [... 2/2] in der Gemarkung [...], die auf dem Gebäude unter der Anschrift [... 6a] angebracht sind, gemeinsam mit den Anlagen, welche auf dem Gebäude auf demselben Flurstück unter der Anschrift [... 6] angebracht sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 24 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Richter erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 25 Die PV-1 und die PV-2 stellen mehrere EEG-Anlagen dar (s. Rn. 26), sind aber für die Ermittlung der Vergütung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012<sup>11</sup> zusammenzufassen (s. Rn. 36 ff.).

#### 2.2.1 Anlagenbegriff

- 26 Die PV-1 und die PV-2 stellen zwei oder mehrere EEG-„Anlagen“ gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2012 und § 3 Nr. 1 EEG 2017 dar. Sie sind also keine gemeinsame EEG-Anlage und nicht schon aus diesem Grund einheitlich zu vergüten.
- 27 Dies ergibt sich sowohl nach dem bis 2016 („Solarkraftwerk“, s. Rn. 28 ff.) als auch dem seit 2017 bzw. ab der Endabrechnung für das Jahr 2016 („Solaranlage“, s. Rn. 33 f.) geltenden Anlagenbegriff.

---

<sup>11</sup>Gilt für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 fort.



- 28 **2.2.1.1 Zwei Solarkraftwerke** Bis Ende 2015 waren die PV-1 und die PV-2 nach dem Anlagenbegriff des BGH<sup>12</sup> zwei „Anlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2012 und § 5 Nr. 1 EEG 2014<sup>13</sup>.
- 29 Nach diesem Anlagenbegriff ist nicht schon jedes einzelne PV-Modul, sondern erst das aus der Gesamtheit der Module bestehende „Solarkraftwerk“ die „Anlage“ im Sinne des EEG.<sup>14</sup> Die Anlage bzw. das Solarkraftwerk ist dabei „die Gesamtheit aller funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen, die aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers nach dessen Konzept als Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als eine Anlage darstellen“.<sup>15</sup>
- 30 Nach diesen Maßstäben sind die PV-1 und die PV-2 zwei getrennte Solarkraftwerke. Denn sie bilden jeweils für sich genommen, aber nicht auch gemeinsam eine solche funktionale Gesamtheit. So wirken die Bestandteile der PV-1 und die der PV-2 nur jeweils für sich genommen zur Stromerzeugung zusammen: Die einzelnen Module sind innerhalb der jeweiligen PV-Installation, nicht jedoch installationsübergreifend über gemeinsame Wechselrichter miteinander verbunden. Weiterhin nutzen die PV-1 und die PV-2 keine gemeinsame, sondern getrennte Unterkonstruktionen.
- 31 Auch ein objektiver Betrachter würde nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mindestens zwei „Anlagen“ sehen, da die PV-1 und die PV-2 aus unterschiedlichen Modulararten bestehen und sich auf unterschiedlichen Gebäuden befinden, mithin gebäudeweise getrennt erscheinen. Dahinstehen kann, ob der objektive Betrachter sogar von drei Anlagen ausgehen würde, weil die Module der PV-2 auf zwei unterschiedlichen Dachflächen verteilt sind. Da die Module der PV-2 durch

<sup>12</sup>BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

<sup>13</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>. § 5 Nr. 1 EEG 2014 galt seit dem 01.08.2014 auch für vor diesem Datum in Betrieb genommene Bestandsanlagen (siehe § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014) und ist inhaltsgleich mit § 3 Nr. 1 EEG 2012. § 3 Nr. 1 EEG 2012 und § 5 Nr. 1 EEG 2014 sind zudem wortgleich zu § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009, auf welchen sich das Urteil des BGH bezieht.

<sup>14</sup>BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Leitsätze und Rn. 15 ff.

<sup>15</sup>BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>, Leitsätze und Rn. 15 ff.

gemeinsame Wechselrichter funktional verknüpft sind, ist die PV-2 dennoch als ein einheitliches Solarkraftwerk anzusehen.

- 32 **2.2.1.2 Zahlreiche Solaranlagen** Ab dem Abrechnungsjahr 2016 stellen die PV-1 und die PV-2 zahlreiche Anlagen dar.
- 33 Denn gemäß dem Anlagenbegriff des EEG 2017 (§ 3 Nr. 1 EEG 2017), der seit dem 1. Januar 2017 auch für die Endabrechnung für das Jahr 2016 gilt,<sup>16</sup> ist „... im Fall von Solaranlagen jedes (einzelne) Modul eine eigenständige Anlage ...“<sup>17</sup>.
- 34 **Nennung von PV-1 und PV-2** Im Folgenden wird der Einfachheit halber auch für den Zeitraum ab dem Abrechnungsjahr 2016 nur nach der PV-1 und der PV-2 unterschieden. Denn die einzelnen Module innerhalb der PV-1 und der PV-2 sind jedenfalls je PV-Installation gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 zusammenzufassen und wie eine Anlage zu vergüten, da sie sich jedenfalls insoweit „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden; hierüber streiten auch die Parteien nicht.
- 35 Zu klären ist mithin nur noch die installationsübergreifende Anlagenzusammenfassung der PV-1 und der PV-2.

### 2.2.2 Vergütungsseitige Zusammenfassung

- 36 Die PV-2 ist mit der PV-1 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vergütungsseitig zusammenzufassen, da sich die PV-1 und die PV-2 bereits „auf demselben Grundstück“ befinden (s. Abschnitt 2.2.2.1). Auf eine darüber hinausgehende „sonstige unmittelbare räumliche Nähe“ kommt es daher nicht mehr an (s. Abschnitt 2.2.2.2).
- 37 Folgt man nicht der Spruchpraxis der Clearingstelle, sondern der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg und sieht in § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zunächst nur eine widerlegliche Vermutung, führt dies dennoch zum selben Ergebnis und ist die PV-1 ebenfalls mit der PV-2 zusammenzufassen (s. Abschnitt 2.2.2.3).

<sup>16</sup>Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 ist § 3 Nr. 1 EEG 2017 für sog. Bestandsanlagen, die (wie die Module der PV-1 und PV-2) vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, ab dem Abrechnungsjahr 2016 anzuwenden.

<sup>17</sup>Einfügung in Klammern und Auslassung nicht im Original.

- 38 **2.2.2.1 Auf demselben Grundstück** Die PV-1 und die PV-2 befinden sich „auf demselben Grundstück“, da sie auf demselben Buchgrundstück belegen sind (s. Rn. 40 ff.).
- 39 Weder der wirtschaftliche Grundstücksbegriff (s. Rn. 45 ff.) noch die sonstige Betrachtung von Sinn und Zweck der Vorschrift (s. Rn. 51 ff.) führen dazu, dieses Grundstück ausnahmsweise als mehrere Grundstücke im Sinn des EEG zu bewerten.
- 40 **Grundbuchrechtlicher Grundstücksbegriff** Die PV-1 und die PV-2 sind auf demselben, im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragenen Flurstück und damit „auf demselben Grundstück“ belegen.<sup>18</sup>
- 41 Die zwischen der Anspruchstellerin und den weiteren Grundstückseigentümern abgeschlossene Teilungserklärung ändert nichts daran, dass es sich um ein einziges grundbuchrechtliches Grundstück handelt.
- 42 Denn die Teilungserklärung und die auf ihrer Grundlage vorgenommenen Eintragungen im Grundbuch begründen zwar Sondereigentum an bestimmten Räumen bzw. Gebäudeteilen gemäß §§ 3, 4 WEG, Miteigentum(-santeile) am Grundstück gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 WEG sowie Sondernutzungsrechte an bestimmten Grundstücksflächen gemäß § 5 Abs. 4 WEG. Die Miteigentumsanteile beziehen sich jedoch auf das Grundstück als Ganzes, welches im Gemeinschaftseigentum steht (§ 1 Abs. 5 WEG), und stellen lediglich rechnerische Bruchteile an diesem gemeinschaftlichen Eigentum dar. Die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile können zwar getrennt veräußert werden, wobei der jeweilige Miteigentumsanteil am Grundstück mit übertragen wird (§ 6 WEG), das Grundstück als solches bleibt hierdurch aber unberührt. Am Grundstück selber kann zudem kein Sondereigentum begründet werden (§ 1 Abs. 5 WEG), es kann also auch nicht in entsprechende Teilflächen aufgeteilt werden.
- 43 Eine Teilung des Grundstücks in zwei eigenständige Grundstücke können und sollen die Teilungserklärung bzw. die entsprechend im Grundbuch eingetragenen Miteigentums-, Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte also gerade nicht bewirken. Auch erforderte die Teilung eines Grundstücks in mehrere eigenständige

<sup>18</sup>Grundstück gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009/2012 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts; s. hierzu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/48, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38 f.

Grundstücke eine (hier nicht vorliegende) entsprechende Eintragung als zwei Grundstücke im Grundbuch.<sup>19</sup>

- 44 **Andere Grundstücksbegriffe** Der Begriff des „Grundstücks“ ist vorliegend auch nicht anders als im grundbuchrechtlichen Sinne anzuwenden.
- 45 Eine Aufteilung des grundbuchrechtlichen Grundstücks in **mehrere wirtschaftliche Grundstücke** kommt nicht in Betracht. Der sog. wirtschaftliche Grundstücksbegriff kann in eng begrenzten Ausnahmefällen dazu führen, dass ein einziges Buchgrundstück als mehrere wirtschaftlich eigenständige Bodenflächen und damit Grundstücke gewertet wird.<sup>20</sup>
- 46 Hierfür gibt es vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Denn dies setzte u. a. voraus, dass das Buchgrundstück übermäßig groß ist und die Gebäude bzw. die unterschiedlichen Bodenflächen in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.<sup>21</sup> Dies ist z. B. der Fall, wenn sich Gebäude an entgegengesetzten Enden eines außergewöhnlich großen Grundstückes befinden, ihre Nutzung untereinander keinerlei Bezug aufweist und mehrere Betreiber daher in Unkenntnis voneinander Anlagen auf diesen Gebäuden realisieren.
- 47 Das verfahrensgegenständliche Flurstück [... 2/2] ist mit 981 m<sup>2</sup> hingegen nicht außergewöhnlich groß, so dass eine Aufteilung in mehrere wirtschaftliche Grundstücke schon hieran scheitert.
- 48 Die mit PV-Anlagen belegten Gebäude sowie die Bodenflächen, auf denen sie sich befinden, stehen zudem in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zueinander.

<sup>19</sup>Herrler, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 76. Aufl. 2017, § 890, Rn. 5 f.; *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017–2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 29.

<sup>20</sup>Zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009–2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 30 und 38; Votum v. 30.11.2011–2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 58 f.; Votum v. 13.08.2012–2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/16>, Leitsatz 1 und Votum v. 16.06.2017–2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 33.

<sup>21</sup>*Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017–2015/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/44>, Rn. 47; Votum v. 13.08.2012–2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/16>, Rn. 27 und Fn. 20; Votum v. 16.06.2017–2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 33 f.

- 49 Räumlich sind sie auf dem dicht bebauten Buchgrundstück nur wenige Meter voneinander entfernt; die Gebäude grenzen teils direkt aneinander an.
- 50 Funktional sind sie zudem Teile einer gemeinschaftlich bewohnten und genutzten Fläche. Das Grundstück ist zwar insoweit „aufgeteilt“, als die Flächen mit Sondernutzungsrechten zugunsten eines bestimmten Miteigentümers jeweils an diejenigen Gebäude angrenzen, deren Innenräume weitgehend im Sondereigentum dieses Miteigentümers stehen. Die Sondernutzungsflächen sowie teils auch die im Sondereigentum stehenden Gebäuderäume dienen zudem unterschiedlichen Zwecken. Dies zeichnet auch die „Teilungslinie“ im als Anlage zur Teilungserklärung beigefügten Flächenplan eines Architekturbüros nach. Jedoch gibt es ebenso – auch auf der „Teilungslinie“ – gemeinsam genutzte Flächen ohne Sondernutzungsrechte. Weiterhin befindet sich jedes Gebäude teilweise auch im Gemeinschaftseigentum, so z. B. hinsichtlich der Fundamente, Umfassungswänden, tragenden Wände und Dächer. Es können auch nicht nur die zwei Flächen, auf der sich zum einen das Wohnhaus 1 mit der PV-1 (Fläche 1) und zum anderen das Wohnhaus 2 und die Halle 2 mit PV-2 (Fläche 2) bzw. deren im Sondereigentum stehenden Innenräume befinden, jeweils mit den angrenzenden Sondernutzungsflächen als zwei wirtschaftliche Grundstücke „herausgeschnitten“ werden. Denn die Fläche, auf der sich der Zugang zur Straße für alle Gebäude sowie der Eingang zu Wohnhaus 1 befindet und die direkt an den überdachten Eingang zu Wohnhaus 2 und die dahinterliegende Halle 2 angrenzt, ist eine gemeinsam genutzte Fläche ohne Sondernutzungsrechte. Ohne diese Fläche können auch die Gebäude- und Sondernutzungsflächen nicht sinnvoll genutzt werden. Es ist im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass die Miteigentümer das Grundstück als zwei oder mehr funktional und wirtschaftlich vollständig voneinander getrennte Bodenflächen nutzen können. Hieran ändert auch nichts, dass das Wohnhaus 2 eine eigene Hausnummer („6a“) erhalten hat.
- 51 Auch nach dem **Sinn und Regelungszweck** von § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 ist nicht jeder Teil eines einheitlichen Buchgrundstücks, auf dem sich im Sondereigentum stehende Gebäude(-räume) befinden oder der einem Sondernutzungsrecht unterliegt, ausnahmsweise als eigenständiges „Grundstück“ anzusehen.<sup>22</sup>
- 52 Die Zusammenfassung mehrerer PV-Anlagen „auf demselben Grundstück“ scheidet mithin nicht daran, dass die Teilflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, separat genutzt werden dürfen, oder dass die (Innenräume der) Gebäude, auf denen

<sup>22</sup>Dahinstehen kann, ob dies rechtsdogmatisch eine teleologische Auslegung, Reduktion oder Extension darstellen würde.

sich die verschiedenen PV-Anlagen befinden, separat veräußert werden können und insoweit wirtschaftlich „unabhängig“ sind.

- 53 Denn eine solche gesetzgeberische Wertung lässt sich § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 gerade nicht entnehmen. § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 stellt nur auf das „Grundstück“ als solches und nicht auf die sich darauf befindlichen Gebäude oder sonstige Grundstücksbestandteile ab.
- 54 Insbesondere soll es nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 19 Abs. 1 EEG 2012 bei der Anlagenzusammenfassung auf die „Eigentumsverhältnisse“ gerade nicht ankommen. Hierbei kann es weder auf das Eigentum an den EEG-Anlagen<sup>23</sup> noch an den zu ihrer Anbringung genutzten Gebäuden oder auf Nutzungsrechte an Grundstücksteilen ankommen.
- 55 Das Eigentum am *Grundstück* und das Eigentum an den darauf belegenden *Gebäuden* fallen in der Regel nicht auseinander, da Gebäude grundsätzlich „wesentlicher Bestandteil“ des Grundstücks sind (§ 94 Abs. 1 BGB<sup>24</sup>). Ist ein Gebäude hingegen nur sog. Scheinbestandteil des Grundstücks (§ 95 Abs. 1 BGB), kann das Gebäude im Eigentum einer anderen Person stehen als das Grundstück. Es darf unterstellt werden, dass diese grundlegende Zivilrechtslage dem Gesetzgeber bei der Schaffung von § 19 Abs. 1 EEG 2012 – bzw. der Vorgängervorschrift in § 19 Abs. 1 EEG 2009 – bekannt war und er für die Anlagenzusammenfassung dennoch bewusst nur auf das „Grundstück“ abgestellt hat (vgl. hierzu auch Rn. 57). Liegt eine Teilungserklärung vor und sind die darin vereinbarten Eigentumsverhältnisse entsprechend im Grundbuch eingetragen, ist zudem möglich, dass das Gemeinschaftseigentum am Grundstück und das teilweise Sondereigentum an bestimmten Gebäuderäumen auseinanderfallen.<sup>25</sup> Dies spricht aber nicht dafür, dass der Gesetzgeber den Fall einer Teilungserklärung, sollte er ihn übersehen haben, bei Kenntnis hätte anders regeln wollen – also in diesem Fall die auf den Gebäude(-teilen) angebrachten Solaranlagen trotz ihrer Belegenheit „auf demselben Grundstück“ nicht hätte zusammenfassen wollen.
- 56 Der Gesetzgeber dürfte bei der Schaffung von § 19 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 zwar in erster Linie Konstellationen im Blick gehabt haben, in denen die verschiedenen,

<sup>23</sup>Hiervon zu unterscheiden ist die Anlagenbetrieberschaft.

<sup>24</sup>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787).

<sup>25</sup>Insoweit z. B. einer der Miteigentümer des Grundstücks kein Eigentum an bestimmten Gebäudeteilen bzw. -räumen hat.



ggf. vergütungsseitig zusammenzufassenden *EEG-Anlagen* unterschiedliche Eigentümer haben.<sup>26</sup>

- 57 Ihm müssen dabei aber auch Konstellationen bekannt gewesen sein, in denen die EEG-Anlagen andere Eigentümer haben als das Gebäude und das Grundstück, auf denen sie sich befinden, bzw. in denen die EEG-Anlagen dinglich getrennt veräußert werden können. Denn dies ist in der Praxis bei PV-Gebäudeanlagen häufig der Fall. Hier kommt es vor, dass sich der Eigentümer der PV-Anlage und des Gebäudes unterscheiden (z. B. bei Pacht der zur Anbringung genutzten Dachflächen). In diesen Fällen wird in der Regel sachenrechtlich sichergestellt, dass die PV-Anlage nicht Bestandteil des Gebäudes bzw. des Grundstücks wird, sondern rechtlich eigenständig bleibt. Diese üblichen Fälle hat der Gesetzgeber jedoch nicht abweichend geregelt; auch hier wollte er also eine Anlagenzusammenfassung auslösen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 58 Mithin können zwei PV-Anlagen auf demselben Grundstück auch dann zusammengefasst werden, wenn dinglich abgesichert ist, dass die PV-Anlagen rechtlich weder Bestandteil des Gebäudes noch des Grundstücks sind. Entsprechendes muss gelten, wenn sich z. B. PV-1 auf einem Gebäude befindet, das rechtlich Bestandteil des Grundstücks ist („wesentlicher Bestandteil“) und PV-2 auf einem Gebäude, das rechtlich nicht zum Grundstück „gehört“ („Scheinbestandteil“).
- 59 Dem Gesetzgeber kam es demnach bei der Zusammenfassung mehrerer EEG-Anlagen weder auf das Eigentum an den Anlagen<sup>27</sup> noch an den zu ihrer Anbringung genutzten Einrichtungen wie z. B. der Gebäude an. Ihm kam es daher auch nicht – wie im Falle einer Teilungserklärung – auf das Eigentum an den Innenräumen der Gebäude an. Ob diese eigenständig veräußerbar sind, ist also unerheblich.
- 60 Für bloße *Nutzungsrechte* an den Grundstücksteilflächen, auf denen sich die EEG-Anlagen befinden, kann erst recht nichts anderes gelten.
- 61 Dass im vorliegenden Fall die Eigentumsverhältnisse am Grundstück und den Gebäuden auf Grundlage des WEG ausgestaltet wurden und daher die Aufteilung des Grundstücks in mehrere Buchgrundstücke rechtlich nicht möglich war, ändert an dieser Bewertung nichts. Es ist davon auszugehen, dass diese rechtliche Ausgestaltung gerade gewollt war und den sonstigen Möglichkeiten – insbesondere der Aufteilung des Grundstücks in zwei Buchgrundstücke und der Übereignung des neuen Grundstücks an die Anspruchstellerin – vorgezogen wurde.

<sup>26</sup>Der Gesetzesbegründung ist hierzu nichts Näheres zu entnehmen.

<sup>27</sup>Hiervon zu unterscheiden ist die Anlagenbetreiberschaft.



- 62 Dass es umgekehrt rechtlich nicht möglich war, zwei Buchgrundstücke zu schaffen, und die rechtliche Ausgestaltung nach WEG daher alternativlos war, hat die Anspruchstellerin nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Dahinstehen kann daher, ob und wann in solchen Fällen eine Anlagenzusammenfassung etwa verneint werden könnte.
- 63 **2.2.2.2 Sonstige unmittelbare räumliche Nähe** Da sich die PV-1 und die PV-2 bereits „auf demselben Grundstück“ im Sinne von § 19 Abs. 1 EEG 2012 befinden, kommt es auf eine „sonstige unmittelbare räumliche Nähe“ nicht mehr an.
- 64 **2.2.2.3 Hilfsbetrachtung: Widerlegliche Vermutung** Auch wenn man der Rechtsprechung des OLG Naumburg<sup>28</sup> folgte, wären die PV-1 und die PV-2 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2012 zusammenzufassen. Denn selbst wenn man mit dem OLG davon ausgeht, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012<sup>29</sup> zunächst nur eine widerlegliche Vermutung für die Anlagenzusammenfassung begründet, wäre diese Vermutung nicht widerlegt.
- 65 Laut dem OLG Naumburg knüpft das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 normierte Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ an allein objektiv festzustellende Gegebenheiten an.<sup>30</sup> Das „Grundstück“ sei daher grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne und auch die „unmittelbare räumliche Nähe“ nur räumlich (und nicht wertend) zu verstehen.<sup>31</sup> Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall die Voraussetzung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ erfüllt.
- 66 Jedoch besteht nach der Rechtsprechung des OLG Naumburg auch dann, wenn alle Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 erfüllt sind, zunächst nur eine gesetzliche Vermutung für die Anlagenzusammenfassung. Dies ergebe sich aus dem

<sup>28</sup>OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>.

<sup>29</sup>Das Urteil des OLG Naumburg erging zu § 19 Abs. 1 EEG 2009, ist aber auf § 19 Abs. 1 EEG 2012 übertragbar, da dessen Wortlaut identisch ist.

<sup>30</sup>OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, Leitsatz a).

<sup>31</sup>OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, zum „Grundstück“ S. 7 f. und zur „unmittelbaren räumlichen Nähe“, dort bei angrenzenden Flurstücken, S. 8 f.

Wort „gelten“.<sup>32</sup> Diese Vermutung könne mithin im Einzelfall noch widerlegt werden. Gelingt dies nicht, bleibt es allerdings bei der Anlagenzusammenfassung.

- 67 Entscheidend dafür sei, ob unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass ein die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkender (hypothetischer einzelner) Anlagenbetreiber am fraglichen Standort und in der konkreten räumlichen Konstellation statt vieler kleiner Anlagen eine große Anlage errichtet hätte. So sei die Vermutung der Anlagenzusammenfassung dann widerlegt, wenn angesichts der konkreten baulichen Grundkonstellation und der technischen Erfordernisse der eingesetzten PV-Module die Errichtung eines größeren einheitlichen Anlagenkomplexes nicht möglich war – z. B. bei freistehenden Gebäuden, deren Dachflächen jeweils vollständig (soweit sinnvoll) belegt wurden.<sup>33</sup>
- 68 Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Denn es scheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass es in der konkreten räumlichen Konstellation auch möglich gewesen wäre, die PV-1 und die PV-2 als eine baulich und technisch zusammenhängende Gesamtinstallation zu errichten – z. B., indem beide auf das Wohnhaus 1 und die direkt angrenzende Halle 1 verteilt (s. hierzu den Vortrag der Anspruchstellerin unter Rn. 17) und mit gemeinsamen Wechselrichtern verbunden worden wären. Besondere, dies ausschließende technische Erfordernisse<sup>34</sup> sind nicht offensichtlich. Der Schaffung einer solchen Gesamtinstallation stünde auch die Teilungserklärung rechtlich nicht entgegen (vgl. Rn. 57).
- 69 Es spricht mithin viel dafür, dass auch nach der Rechtsprechung des OLG Naumburg die PV-1 und die PV-2 für die Vergütungsermittlung als eine Anlage zu behandeln wären.

---

<sup>32</sup>OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/2699>, Leitsatz b) sowie S. 9.

<sup>33</sup>OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/2699>, S. 13, bei vollständiger Belegung der Südflächen.

<sup>34</sup>Z. B. Einschränkungen der verwendbaren Art und Anzahl der Module aufgrund der Tragfähigkeit der Dachflächen.